

Beratungsunterlage

TOP 3 Anpassung der Entschädigungssatzung des Verbandes an die Neufassung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg mit Wirkung zum 01.01.2022

(2022-01VV-1301)

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Entschädigungssatzung des Verbandes zu und beschließt die Änderung der Satzung.

Sachverhalt

A. Neues aus dem Landesreisekostengesetz

Am 01.01.2022 ist das Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in Kraft getreten. Daraus ergibt sich für den Verband in Hinblick auf die „Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Vorsitzenden“ folgendes:

Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören erhalten künftig keine Mitnahmeentschädigung mehr. Diese betrug bisher 2 Cent pro mitgenommener Person und Kilometer. Darüber hinaus gelten ab dem 01.01.2022 neue Entschädigungssätze:

- privater PKW: 35 Cent je Kilometer,
- Fahrrad/E-Bike: 25 Cent je Kilometer,
- ÖPNV: Erstattet werden Fahrkarten der zweiten Klasse; ggf. inkl. Kosten für eine Reservierung. Bei erheblicher körperlicher Beeinträchtigung kann auch eine Fahrt 1. Klasse erstattet werden.

B. Änderung der Entschädigungssatzung

Die Verwaltung des Verbandes schlägt folgende Änderung in der Entschädigungssatzung des Verbandes vor:

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ~~entsprechend § 6 Abs. 2 LRKG (Landesreisekostengesetz BW) in der jeweils gültigen Fassung~~ **in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg.**

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte der
Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Vorsitzenden
des Regionalverbandes Donau-Iller in der Fassung vom 16. Mai 2017**

Aufgrund von Art. 4 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. 3. 1973 (BW Ges.Bl. S. 129, Bay. GVBl. S. 305) i.V.m. § 5 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 16.09.1974 und mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat die Verbandsversammlung am 19.07.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Paragraf 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg.“

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Vorsitzenden bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den 19.07.2022

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender